

RS OGH 1985/5/9 6Ob549/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.05.1985

Rechtssatz

Auch die dem Eigentümer betrügerisch herausgelockte Sache ist dem Gewährsmann im Sinne der genannten Gesetzesstelle anvertraut. Die Möglichkeit der freien Einschätzung des Risikos des mit der Einräumung der Gewährschaft verbundenen Rechtsscheines lässt es geboten erscheinen, bei mangelndem Verschulden des Eigentümers und des Erwerbers ersteren auf die Schadenersatzansprüche gegen den Gewährsmann zu verweisen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 549/85
Entscheidungstext OGH 09.05.1985 6 Ob 549/85
RdW 1985,337

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0010900

Dokumentnummer

JJR_19850509_OGH0002_0060OB00549_8500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at